

2. Kann eine dem Gebrauchszwecke dienende neue Gestaltung oder Anordnung darin gefunden werden, daß ein Gebrauchsgegenstand in bestimmter Form aus Einem Stücke hergestellt wird, wie er früher

nicht käuflich war, früher vielmehr nur zum jedesmaligen Gebrauche durch häusliche Handarbeit in etwas abweichender Form hergestellt zu werden pflegte?

Ist die Schutzfähigkeit des Musters davon abhängig, daß es dem Gebrauchszweck besser oder billiger diene, als bisher bekannte Gebrauchsgegenstände?

Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891
§ 1 (R.G.Bl. S. 290).

I. Straffenat. Urf. v. 30. Januar 1899 g. E. u. Gen. Rep. 4938/98.

I. Landgericht Elberfeld.

Gründe:

Das angefochtene Urteil bejaht die Frage, ob das für den Nebenkäufer geschützte Gardinenband dem Gebrauchszweck durch eine neue Anordnung oder Gestaltung diene, und hiergegen richtet sich der erste Angriff der Revision, die darzulegen sucht, die Strafkammer verkenne, daß der Gebrauchsgegenstand, nicht das Verfahren zu seiner Herstellung neu sein müsse. Die Beschwerde ist nicht begründet.

Gardinenbänder mit Schleifen und Schlingen sind, wie die Strafkammer anerkennt, schon vor der Eintragung des Jäger'schen Musters Nr. 69765 in die Rolle des Patentamtes bekannt und gebräuchlich gewesen. Aber sie waren nicht in einem Stück käuflich und wurden aus Bändern und Schnüren durch Zusammennähen für den jedesmaligen Gebrauch hergestellt. Der Nebenkäufer hat aus diesen bekannten Bestandteilen durch deren Verbindung einen Gebrauchsgegenstand hergestellt, bei dem die dem Gebrauchszweck dienende neue Gestaltung und Anordnung von der Strafkammer darin gefunden wird, daß Band und Schlinge zu einem Stück zusammengewebt sind, sodaß die Benutzer nicht erst selbst die Verbindung herzustellen haben, sondern den fertigen Gebrauchsgegenstand käuflich vorfinden. Diese Begründung ist nicht rechtsirrtümlich. Denn danach liegt der Unterschied zwischen den früher gebräuchlichen Gardinenbändern und dem vom Nebenkäufer zuerst hergestellten nicht ausschließlich in dem Herstellungsverfahren, dem Zusammenweben der Schnur mit dem Bande. Das Verfahren dient vielmehr nur dazu, die neue Anordnung, nämlich die Verbindung der bereits bekannten Teile zu einem, in dieser Zusammenfügung noch nicht bekannten fertigen Gebrauchs-

gegenstand, für den Gebrauchszweck dienlich herzustellen. Der dadurch erzeugte neue Gebrauchsgegenstand ist in gleicher Weise geeignet, in seiner aus dem Muster ersichtlichen konkreten Gestaltung die Grundlage für den Erwerb des Schutzrechtes für das Muster abzugeben, wie bei einem Kombinationspatent die Verbindung bekannter Gegenstände oder Erfindungen durch eine neue Erfindung.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 40 S. 143.

Daß der neue Gebrauchsgegenstand vorteilhafter oder billiger dem Gebrauchszweck diene, ist nicht eine gesetzliche Voraussetzung der Schutzfähigkeit; denn nach § 1 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 ist nur erforderlich, daß er jenem Zweck durch die neue Anordnung oder Gestaltung dienen soll. Die Bestimmung also, nicht der Erfolg ist das entscheidende. Es kommt daher nicht darauf an, ob die Angeklagten, ebenso wie jetzt wieder die Revision, mit Recht geltend machen, die früheren Gardinenbänder seien billiger gewesen, als die Jäger'schen. Damit fällt auch die von der Revision erhobene Beschwerde über die Ablehnung des in der Hauptverhandlung gestellten Antrages, die Zeuginnen R. und S. als Sachverständige darüber zu vernehmen, daß die durch Handnäherei hergestellten Gardinenbänder billiger seien, als die Jäger'schen. Denn, ist die Thatsache rechtlich unerheblich, so bedurfte es bezüglich ihrer einer Beweiserhebung nicht. Übrigens geht die Beschwerde auch aus dem weiteren Grunde fehl, weil die Frage, ob die Vernehmung von Sachverständigen erforderlich ist, zunächst nach dem auf die Beweislage sich gründenden Ermessen des Gerichts zu entscheiden ist.

Die Revision bekämpft weiter die Feststellung, daß die Angeklagten das Schutzrecht des Nebenklägers wesentlich verletzt hätten, als unzureichend begründet. Die Strafkammer sieht für erwiesen an, daß das von den Angeklagten hergestellte Band dem geschützten Muster Jäger's nachgebildet sei, dem es mit unwesentlichen Abweichungen völlig gleiche, und daß die Angeklagten von der Eintragung des Musters in die Rolle des Patentamtes Kenntnis gehabt haben. Es wird sodann der Einwand der Angeklagten geprüft, sie hätten gemeint, das Jäger'sche Muster sei nicht neu und nicht schutzfähig. Dieser Einwand wird durch die Thatsache für widerlegt angesehen, daß die Angeklagten unterlassen haben, die Löschungsklage gegen Jäger zu erheben.

Die von der Revision dawider erhobenen Einwendungen können unerörtert bleiben; denn die angefochtene Entscheidung wird jedenfalls durch die nachfolgende Ausführung getragen. Die Strafkammer prüft nämlich weiter, ob die Angeklagten nicht wenigstens mit Eventualdolus gehandelt, d. h. die Möglichkeit erkannt haben, das Jäger'sche Muster sei schussfähig, trotzdem aber auf die Gefahr hin, das fremde Recht zu verletzen, bei ihrem Verfahren beharrt haben. Die Frage wird bejaht, weil die Angeklagten das von ihnen hergestellte, nachgeahmte Gardinenband für sich selbst haben eintragen lassen und dadurch zu erkennen gegeben haben, daß solche Bänder nach ihrer eigenen Meinung ein schussfähiger Gebrauchsgegenstand seien. Dieser Grund läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. . . .